

Unfall, Alter usw., wenn ein solcher Anspruch durch innerbetriebliche Regelung festgelegt worden ist;

- über Ansprüche auf Rückzahlung eines zusätzlichen Inventarbeitrags, wenn ein Beschluß der Mitgliederversammlung über die Rückzahlung vorliegt und die Ansprüche fällig sind;
- über Ansprüche auf Vergütung für Produktionsmittel, die den LPGs Typ I und II zur Nutzung übergeben wurden, sowie auf Ersatzleistung bei Beschädigung zeitweilig zur Nutzung überlassener Produktionsmittel;
- über Ansprüche der LPGs Typ I und II auf Bezahlung der an die Mitglieder verteilten Futtermittel;
- über Ansprüche der LPG gegenüber dem Mitglied auf Leistung des Inventarbeitrags, Herausgabe von Inventar, Einbringung von Wirtschaftsgebäuden, wenn ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung dazu gefaßt worden ist.

Ansprüche auf Vergütung von geleisteten Arbeitseinheiten oder auf Zahlung von Prämien oder Zuschlägen können dann nicht vor die Schiedskommission gebracht werden, wenn sie auf Grund von Disziplinarmaßnahmen oder in Durchsetzung des Leistungsprinzips einbehalten worden sind. Ob diese Maßnahmen berechtigt sind, haben nach geltendem Recht allein die dafür zuständigen Organe der Genossenschaft zu entscheiden; deshalb ist auch nicht die Zuständigkeit des Gerichts gegeben⁷. Das gleiche trifft zu, wenn einem Mitglied in Durchsetzung des Leistungsprinzips entsprechend Ziff. 22 der Musterbetriebsordnung Arbeitseinheiten vom Brigadier nicht angerechnet werden. Das Mitglied kann deswegen den Vorstand anrufen, dessen Entscheidung von der Mitgliederversammlung überprüft werden kann (Ziff. 23 MBO).

Fragen der Vergütung für Produktionsmittel, die der LPG zur Nutzung übergeben wurden, werden in den LPGs Typ I und II deshalb an Bedeutung gewinnen, weil zunehmend auch Wiesen- und Grünflächen genossenschaftlich bewirtschaftet werden. Im Kreis Zossen entstand zwischen einer LPG und einem Mitglied deshalb Streit, weil an dem der LPG zur Nutzung überlassenen Traktor eine größere Reparatur durchzuführen war. Während das Mitglied wollte, daß die LPG den Traktor käuflich erwirbt, vertrat der Vorstand der LPG zu Recht den Standpunkt, daß das Mitglied auf Grund der Vereinbarung lediglich einen Anspruch auf Durchführung der Reparatur hat. Solche Streitigkeiten können m. E. gleichfalls von den Schiedskommissionen beraten werden.

Die LPGs Typ I und II sind immer mehr bemüht, ökonomische Beziehungen auch zwischen der LPG und den individuellen Viehwirtschaften ihrer Mitglieder herzustellen. Es werden Beschlüsse gefaßt, nach denen die verteilten Futtermittel zu bezahlen bzw. mit den den Mitgliedern zustehenden Arbeitseinheiten und Bodenanteilen zu verrechnen sind. Erfüllen einzelne Mitglieder diese Forderungen nicht, so kann sich die LPG mit ihnen vor der Schiedskommission auseinandersetzen.

Mit der Leistung des Inventarbeitrags, der Einbringung von Wirtschaftsgebäuden und der Herausgabe von Inventar zusammenhängende Fragen werden auch zukünftig in den LPGs Typ I und II von Bedeutung sein. Auch in den LPGs Typ III treten noch solche Konflikte auf. So war z. B. ein Mitglied einer LPG Typ III im Bezirk Frankfurt (Oder) nicht davon zu überzeugen, daß es seine zur Champignonzucht genutzte Scheune zur gleichen Nutzung in die LPG einzubringen hat. Auch hier können m. E. die Schiedskommissionen den LPGs helfen, wichtige Fragen zu klären.

⁷ Vgl. Ziff. 32 MBO; Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 274.

Strittig ist in der Praxis die Frage, ob vor der Schiedskommission Ansprüche geltend gemadit werden können, die sich aus der materiellen Verantwortlichkeit ergeben. Hier steht an sich der Rechtsweg offen. Mit der SchK-Richtlinie sollte jedoch gesichert werden, daß die Schiedskommissionen keine Streitfälle behandeln, für die Organe der LPG zuständig sind. Deshalb ist in Übereinstimmung mit der geltenden LPG-rechtlichen Regelung davon auszugehen, daß auch weiterhin von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ob und in welcher Höhe Schadenersatzansprüche geltend zu machen sind. Solange § 17 LPG-Ges. die Mitgliederversammlung dazu verpflichtet, ist eine Beratung über den gleichen Anspruch vor der Schiedskommission nicht geboten. Die Schiedskommission hat, wenn sie von dem Mitglied, das mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht einverstanden ist, angerufen wird, nur das Recht, eine Einigung zu versuchen. Dabei muß aber beachtet werden, daß dann, wenn die LPG auf einen Teil ihres Anspruchs verzichtet, eine neue Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Folgende Verfahrensweise der Schiedskommission einer LPG im Kreis Oranienburg halte ich jedoch auch jetzt für zulässig:

Die Mitgliederversammlung hatte beschlossen, welcher Betrag als Schadenssumme von einem Mitglied zu zahlen war. Das Mitglied war von dieser Entscheidung nicht überzeugt und wandte sich deshalb an die Schiedskommission. Diese regte an, daß sich die Mitgliederversammlung erneut mit der Sache beschäftigt, und bemühte sich, zur Vorbereitung der Beratung einige Fragen zu klären.

Insoweit ist die gesetzliche Regelung anders als in den Fällen, in denen ein Mitglied eine geringfügige Straftat begangen und im Zusammenhang damit der LPG einen Schaden zugefügt hat. Hier kann das Mitglied nach Ziff. 32 SchK-Richtlinie durch die Schiedskommission verpflichtet werden, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Sie kann also eine Entscheidung treffen⁸.

Gedanken zu einer möglichen Neuregelung einzelner Fragen

Aus Untersuchungen, aus Eingabenanalysen, aus anhängigen LPG-Rechtsstreitigkeiten und aus Diskussionen mit Mitgliedern von Schiedskommissionen ist bekannt, daß es in den LPGs Konflikte gibt, die z. Z. nicht befriedigend und nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gelöst werden.

So wird z. B. der Beschluß, ob und in welcher Höhe ein Mitglied materiell zur Verantwortung zu ziehen ist, nicht von der Mitgliederversammlung, sondern vom Vorstand oder von der Brigadeversammlung gefaßt. Manche LPGs haben innerhalb der Revisionskommission „Rechts- oder Konfliktkommissionen“ gebildet, denen es u. a. obliegt, solche Beschlüsse für den Vorstand vorzubereiten. In anderen LPGs soll die Schiedskommission Konflikte lösen (z. B. Auseinandersetzungen mit Mitgliedern, die ihrer Verpflichtung zur genossenschaftlichen Arbeit nicht voll nachkommen, Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen), für die sie bisher nicht zuständig ist. Diese Bestrebungen, die von dem Bemühen der Mitglieder getragen sind, zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen zweckmäßige und wirksamere Formen als die bisher gültigen zu finden, sind noch sorgfältig zu analysieren. Meines Erachtens

⁸ Der hier auftretende Widerspruch besteht übrigens auch zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen (Ziff. 32 und 40 SchK-Richtlinie).

Die in der Praxis auftretende Frage, ob der Verpflichtung ein Beschluß der Mitgliederversammlung nach § 17 LPG-Ges. vorausgehen muß, kann m. E. nur so beantwortet werden, daß die Schiedskommission berechtigt sein sollte, die in der Richtlinie ausdrücklich als Erziehungsmaßnahme bezeichnete Verpflichtung festzulegen, ohne auf den Beschluß der Mitgliederversammlung angewiesen zu sein.